

Haftpflichtversicherungsschutz für Notärzte

Köln, 03. November 2009 - Jeder Arzt, der in Deutschland tätig ist, hat einen entsprechenden Haftpflichtversicherungsschutz vorzuhalten (vgl. § 5 MBOÄ), dies gilt auch für Notärzte und – vielfach übersehen – nicht für Kliniken und Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge. Jeder Arzt ist daher gut beraten, die konkrete Versicherungssituation selbst zu überprüfen und ggf. hierzu professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Versicherungsschutz für die dienstliche Tätigkeit klären und bestätigen lassen!

In der Regel wird beim angestellt beschäftigten Arzt vom Arbeitgeber (Klinikträger) ein Versicherungsschutz angeboten und mit diesem Schutz ist der Arbeitnehmer (Arzt) für seinen gesamten dienstlichen Bereich abgesichert (Klinikpolicen).

Hier sind der Arzt und damit auch der Notarzt für seinen gesamten dienstlichen Bereich abgedeckt. Wenn die Notarztstätigkeit zum Dienst gehört, dann ist in jedem Fall Versicherungsschutz gegeben. Wenn allerdings die Notarztstätigkeit nicht zu den Dienstaufgaben gehört, dann besteht hierfür auch kein Versicherungsschutz bzw. dieser ist klärungsbedürftig. Indizien hierfür sind Einsatzpauschalen, die als freiberufliches Honorar abgerechnet werden.

Trifft ein solcher Fall auf Sie zu, dann müssen Sie in jedem Fall den Versicherungsschutz mit dem Träger des Rettungsdienstes klären und sich diesen schriftlich bestätigen lassen.

Arbeitgeber ohne Versicherungsschutz!

Problematisch und in jeden Fall zu bedenken, sind die Fälle, in denen die Arbeitgeber keinen Versicherungsschutz vorhalten. Dies ist häufig bei Landesbetrieben der Fall, wie z.B. Unikliniken, die in großen Teilen der Bundesrepublik aus Kostengründen Schadenfälle aus dem Haushalt des Landes bestreiten. In diesem Fall gilt für Dienstaufgaben die Anwendung der arbeitsrechtlichen Regeln der „betrieblichen Tätigkeit“. Danach hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer für die Fälle der leichten Fahrlässigkeit im Verhältnis zu Dritten von der Haftung freizustellen. Für den Bereich der mittleren Fahrlässigkeit ist er teilweise freizustellen und lediglich im Bereich der groben Fahrlässigkeit haftet der Arbeitnehmer selbst voll. Hand in Hand der Freistellungsverpflichtung geht die arbeitsvertragliche Nebenpflicht des Arbeitgebers ggf. gegen den Arbeitnehmer vorgetragene Ansprüche zu bearbeiten, die Abwehr zu übernehmen und für den Fall der Begründetheit diese auch im Außenverhältnis zu regulieren. Leider sind gerade im ärztlichen Bereich viele Ansprüche dem Bereich der groben Fahrlässigkeit zuzuordnen oder werden durch die Arbeitgeber diesem Bereich zugeordnet, so dass in dieser Konstellation eine eigene Haftpflichtversicherung für den Notarzt ein absolutes Muss darstellt.

Soweit der Notarzt seine Einsätze auch in diesem Fall selbst z.B. über freiberuflich vergütete Einsatzpauschalen oder ggf. als Privatleistung gegenüber dem Patienten abrechnet, ist ohnehin die dienstliche Sphäre nicht berührt, so dass diese Leistungen in jedem Fall selbst zu versichern sind.

Nebentätigkeiten bei den Trägern des Rettungsdienstes:

Soweit ein Arzt neben seiner eigentlichen dienstlichen Tätigkeit, etwa an Wochenenden, für einen öffentlichen oder privaten Träger als Notarzt arbeitet, so ist – wie auch bei der obigen Darstellung – zu unterscheiden, ob dies im Rahmen eines Arbeitsvertrages geschieht oder im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit.

Wenn und soweit ein Arbeitsvertrag geschlossen wurde, der eine Vergütung alleine durch den Träger des Rettungsdienstes vorsieht, dann gilt das oben unter 1. zum Arbeitnehmer gesagte. In diesem Fall ist – wie auch beim Klinikträger – zu prüfen, ob eine Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers für Schäden aus dieser Tätigkeit aufkommt. Lassen Sie sich dies schriftlich inklusive der Angaben zum Versicherungsunternehmen und der Versicherungsscheinnummer bestätigen und nehmen Sie dies zu Ihren Unterlagen, denn Sie haben aus dem Versicherungsvertrag einen direkten Anspruch auf Bearbeitung und Regulierung gegen das Versicherungsunternehmen; dies gilt auch dann, wenn Ihr Arbeitgeber nach Jahren etwa durch Änderungen in der Trägerschaft oder ggf. eine Insolvenz nicht mehr zum Handeln zu bewegen sein sollte.

Wenn allerdings die Leistungen des Notarztes freiberuflich abgerechnet werden, so ist dieses Risiko in jedem Fall selbst zu versichern.

Arten des Versicherungsschutzes:

Bei Klinikärzten ist zu unterscheiden: In der Regel bieten die Versicherungsunternehmen für die Gruppe der Assistenzärzte bis zur Facharztanerkennung sog. Full-Cover Policen an im Rahmen derer auch eine gewisse Anzahl an Notarzdiensten gleichwohl in welcher Konstellation mit abgedeckt sind. Diese Policen sind gerade für den Jungarzt sehr empfehlenswert, da es nahezu zu keinen Deckungslücken kommen kann.

Ab dem Risiko Assistenzarzt mit Fachgebietsbezeichnung ist nach entsprechender Beratung das ärztliche Haftpflichtrisiko exakt auf die Verhältnisse vor Ort abzustimmen. Auch diese Policen enthalten in aller Regel einen Notarzteinchluss, wobei darauf zu achten ist, dass bei dienstlichen Policen immer die Notarztstätigkeit eine Neben- und nicht Haupttätigkeit werden darf. Soweit die notärztliche Tätigkeit einen gewissen zeitlichen Umfang überschreitet (je nach Bedingungsmerkmal), ist diese gesondert in der Regel als freiberufliche Tätigkeit mitzuversichern.

Flugbegleitungen und Rückholddienste:

Besonderes Augenmerk ist hier auf das jeweilige Bedingungsmerk des Versicherers zu legen. Häufig werden Rückholddienste nur dann eingeschlossen, wenn sich die Tätigkeit auf die reine Flugbegleitung mit Übernahme des Patienten am Flugzeug im Ausland bezieht und weiterhin das konkret eingesetzte Flugzeug in Deutschland registriert ist (z.B. D-ABHI). Manche Unternehmen lassen auch Flugzeuge zu, die in einem Land der EU registriert sind, im Einzelfall ist dies aber mit dem konkreten Versicherungsunternehmen abzuklären. Weitere Unterscheidungsmerkmale sind häufig, ob es sich um die Rückholung stabiler oder instabiler Patienten handelt. Im Einzelfall ist dies mit dem jeweiligen Versicherungsunternehmen zu klären und auch der örtliche Bereich der Deckung vorher abzuklären (Welt-, Europa oder lediglich Deutschlanddeckung).

Erweiterter Strafrechtsschutz:

Arzthaftpflichtpolice namhafter Anbieter enthalten häufig eine weitere Leistung, den so genannten erweiterten Strafrechtsschutz. Grundsätzlich ist diese Leistung empfehlenswert, aber es ist hier ganz besonders auf das „Kleingedruckte“ zu achten, denn viele Unternehmen verbinden den Strafrechtsschutz mit der Deckung der Hauptpolice. D.h. dann, dass ein z.B. Jungarzt, der an einer Klinik arbeitet, die selbst versichert ist für den dienstlichen Bereich keine Strafrechtsschutzleistungen genießen kann, denn die eigene Police wäre dann subsidiär zum Hauptversicherungsschutz der Klinik und damit kommt der Strafrechtsschutz nicht zu tragen. Besser und in jedem Fall sehr empfehlenswert sind hier Polices, die den Strafrechtsschutz alleine am ärztlichen Risiko festmachen, da diese immer dann Deckung gewähren, wenn der ärztliche Bereich im strafrechtlichen Sinne berührt ist.

Insgesamt gilt für den sehr wichtigen Bereich der Berufshaftpflicht: Lassen Sie sich durch Experten fachkundig beraten und lassen Sie sich auf der Basis Ihres persönlichen Risikospektrums ein Angebot erstellen. Gute Anbieter sind gerne auch bereit, Ihre konkrete arbeitsvertragliche Konstellation zusammen mit Ihnen zu überprüfen und dies als eine Deckungsaufgabe zu dokumentieren.

Roland Wehn, Rechtsanwalt
Fachreferent Berufshaftpflicht
Deutsche Ärzteversicherung

Kontakt

Deutsche Ärzteversicherung AG
Karl-Heinz Silbernagel
Telefon 0221 – 14822857
Mobil 0172 – 29 01 406
E-Mail karl-heinz.silbernagel@aerzteversicherung.de

Über die Deutsche Ärzteversicherung

Die Deutsche Ärzteversicherung ist der führende Standesversicherer für die akademischen Heilberufe in Deutschland. Das zum AXA Konzern gehörende Unternehmen bietet spezifische Produkte für alle Berufs- und Lebensphasen der akademischen Heilberufe und betreut deutschlandweit etwa 150.000 Kunden. Bei der Entwicklung ihrer Produkte kooperiert die Deutsche Ärzteversicherung innerhalb eines umfassenden Heilberufenetzwerkes mit den wichtigen berufsständigen Organisationen.